

18.12.84

EG - Fz - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine neunzehnte Richtlinie des Rates zur
Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Umsatzsteuer zur Änderung der Richt-
linie 77/388/EWG - gemeinsames Mehrwertsteuersystem

KOM(84) 648 endg.; EG-Dok. 11175/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1984 - 14 -680 70 - E - Fi - 378/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Dezember 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

In ihrem ersten dem Rat vorgelegten Bericht über das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (1) hat die Kommission auf mehrere Mängel hingewiesen, von denen sich einige ohne besonders große Schwierigkeiten dadurch beheben ließen, daß am Text der 6. Richtlinie (2) einige Klarstellungen oder Änderungen angebracht werden, die den allgemeinen Aufbau des Systems nicht beeinflussen.

Der vorliegende Vorschlag liegt insofern auf dieser Linie, als er eine einheitliche Anwendung der - erforderlichenfalls geänderten - Bestimmungen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems anstrebt. Gleichzeitig wird damit das Ziel verfolgt, eine homogenere Anwendung des Systems der eigenen Mittel zu gewährleisten.

Zu Artikel 1

1. Einige Mitgliedstaaten betrachten einen Luft- oder Seeverkehr, bei dem internationale Gewässer oder ein ausländisches Staatsgebiet überflogen beziehungsweise durchfahren werden, bezüglich der auf diese Weise außerhalb des nationalen Staatsgebiets zurückgelegten Strecke, nicht als Beförderung innerhalb des Landes.

Die an Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der 6. Richtlinie angebrachte Präzisierung bewirkt, daß als inländische Beförderung jeder Luft- oder Seeverkehr gilt, der in ein und demselben Land beginnt und endet und keinen Zwischenaufenthalt außerhalb dieses Landes umfaßt.

2. a) Einige Mitgliedstaaten betrachten als "feste Niederlassung" nur feste Einrichtungen, von denen aus die steuerbaren Umsätze bewirkt werden.

Eine solche Interpretation verursacht Schwierigkeiten bei der Besteuerung, wenn es gilt, den Ort der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) der 6. Richtlinie genannten Dienstleistungen zu ermitteln.

Die vorgeschlagene Präzisierung soll derartige Schwierigkeiten beheben.

(1) Dok. KOM(83) 426 endg. vom 14. September 1983

(2) ABL. L 145 vom 13. Juni 1977

- b) Da der Begriff "Beförderungsmittel" nicht in allen Mitgliedstaaten den gleichen Inhalt hat, wurden, vor allem bei Containern, Schwierigkeiten bei der Besteuerung festgestellt.

Die vorgeschlagene Präzisierung soll derartige Schwierigkeiten im Rahmen von Artikel 9 der sechsten Richtlinie beseitigen.

3. Die in Artikel 11-B Absatz 2 der sechsten Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, als Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr den in der Zollverordnung definierten Wert zu verwenden, hat für die Einfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat ihre Daseinsberechtigung verloren, da alle Anstrengungen darauf abzielen müssen, den Binnenmarkt zu stärken. Beibehalten kann man sie dagegen bei den Einfuhren aus Drittländern. Der Text der sechsten Richtlinie sollte entsprechend angepaßt werden.
4. Die Kommission hat festgestellt, daß sich der Anwendungsbereich der in Artikel 13-A-1 Buchstabe b) der sechsten Richtlinie für den Krankenhaussektor vorgesehenen Steuerbefreiung nicht genau abgrenzen läßt, da die Befreiung nicht nur den öffentlichen Sektor, sondern auch private Einrichtungen betrifft, die ordnungsgemäß anerkannt sind und ihre Leistungen "unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen (des öffentlichen Rechts) in sozialer Hinsicht vergleichbar sind", erbringen.

Da die Auslegung dieser Voraussetzung keine zufriedenstellenden und in allen Ländern homogenen Lösungen erbracht hat und wegen der Schwierigkeiten, die sich daraus für die Berechnung der eigenen Mittel ergeben haben, wird vorgeschlagen, die Steuerbefreiung auf den gesamten Krankenhaussektor auszudehnen. Diese Ausdehnung macht die Abweichung gegenstandslos, die die Möglichkeit gibt, die "Umsätze von nicht unter Artikel 13-A-1 Buchstabe b) fallenden Krankenhäusern" vorübergehend von der Steuer zu befreien; Ziffer 10 von Anhang F der sechsten Richtlinie kann folglich gestrichen werden.

5. Die äußerst ungenaue Formulierung der in Artikel 13-A-1 Buchstabe m) vorgesehenen Steuerbefreiung für "bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen"

verursacht zahlreiche Anwendungsschwierigkeiten. Die Voraussetzungen, unter denen diese Steuerbefreiung gewährt wird, sind so eindeutig, daß man die Formulierung "bestimmte Dienstleistungen" ohne weiteres durch "die Dienstleistungen" ersetzen kann.

6. Die ebenso ungenaue Formulierung der in Artikel 13-A-1 Buchstabe n) vorgesehenen Steuerbefreiung für "bestimmte kulturelle Dienstleistungen" führt zu unterschiedlichen Abgrenzungen ihres Anwendungsbereichs. Eine Prüfung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergibt jedoch, daß in mehreren Mitgliedstaaten ein mehr oder weniger identisches Verzeichnis der tatsächlich von der Steuer befreiten kulturellen Dienstleistungen verwendet wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, ein solches Verzeichnis in die sechste Richtlinie aufzunehmen.
7. In ihrem Vorschlag für eine siebte Richtlinie (1) hatte die Kommission eine Steuerbefreiung zugunsten der künstlerischen Produktion angeregt. Diese Bestimmung hat keinen folgerichtigen Platz im Rahmen dieses Vorschlags, der im wesentlichen darauf abzielt, eine Kumulierung der Besteuerung in den Bereichen des Handels mit Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlerstücken und Antiquitäten zu vermeiden.

Es erscheint daher angezeigt, in Artikel 13-A-1 der sechsten Richtlinie spezifische Steuerbefreiungen anzufügen, die sich auf das künstlerische Schaffen im eigentlichen Sinne beschränken.

Der vorgeschlagene Text gibt außerdem die Möglichkeit, zwischen dem - steuerbefreiten - Bereich des künstlerischen Schaffens und anderen - nicht steuerbefreiten - verwandten Bereichen, wie dem des Kunsthandwerks, eine genaue Trennlinie zu ziehen. Im übrigen führt die Steuerbefreiung der Umsätze im Zusammenhang mit dem künstlerischen Schaffen - die nur einen relativ wenig bedeutenden und zudem schwer kontrollierbaren Umsatz darstellen - nicht zu größeren Steuerausfällen.

In diesem Zusammenhang sei ferner vermerkt, daß die Steuerbefreiung der Künstler, wie sie von mehreren Mitgliedstaaten praktiziert wird, in dem unter der Ägide der UNESCO unterzeichneten Abkommen von Florenz empfohlen wird.

(1) ABL. C 26 vom 1.2.1978 und ABL. C 136 vom 31.5.1979

Schließlich hat die Produktion dieser Künstler eine erhebliche kulturelle Bedeutung, die es zweifellos rechtfertigt, daß ihr der Staat eine besondere Aufmerksamkeit widmet, wie sie die Kommission übrigens für eine Aktion der Gemeinschaft im Kulturbereich fordert. Diese neuen Steuerbefreiungen machen die Abweichung gegenstandslos, die eine vorübergehende Steuerbefreiung der "Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten von Kunstwerken" ermöglicht. Diese Dienstleistungen sind folglich aus Punkt 2 des Anhangs F zu streichen.

8. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Dienstleistungen bestimmter Finanzinstitute, die Kreditkarten ausgeben oder verwalten, ergibt sich daraus, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit gewähren, sich für eine Besteuerung dieser Leistungen zu entscheiden, und verursacht Schwierigkeiten sowohl bei der Steuerkontrolle (Berechnung des Pro-rata-Satzes) als auch bei den Eigenmitteln. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Optionsmöglichkeit bei diesen Leistungen aufzuheben und den Wortlaut des Artikels 13-C entsprechend zu ändern.
9. Schwierigkeiten sind sowohl bei der Einfuhr amtlicher Veröffentlichungen als auch bei der Einfuhr von Briefmarken festgestellt worden, die in ihrem Herkunftsland gültige Postwertzeichen sind.

Einige Mitgliedstaaten sind der Ansicht, daß in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g) der sechsten Richtlinie eine Steuerbefreiung der amtlichen Veröffentlichungen nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Manche Mitgliedstaaten wiederum rechtfertigen die Besteuerung der Einfuhr von Briefmarken, die im Herkunftsland gültige Postwertzeichen sind damit, daß die Lieferung dieser Briefmarken innerhalb des Einfuhrlandes nicht in den Genuß der in Artikel 13-B Buchstabe e) vorgesehenen Steuerbefreiung käme und daß folglich die Steuerbefreiung bei der Einfuhr gemäß Artikel 14-1 Buchstabe a) keine Anwendung finden könne.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Einfuhr amtlicher Veröffentlichungen zur Ausübung der öffentlichen Gewalt der im Herkunftsland ansässigen Institutionen gehört; eine Besteuerung der Einfuhr der obengenannten Briefmarken kann ihrer Ansicht nach eine Diskriminierung gegenüber der Lieferung von Briefmarken verursachen, die

innerhalb des Einfuhrlandes die gleiche Funktion erfüllen, d.h. von Briefmarken, die von der Postverwaltung dieses Landes herausgegeben und von ihr unmittelbar geliefert werden.

Mit den vorgeschlagenen Zusätzen k) und l) zu Artikel 14 der sechsten Richtlinie sollen die genannten Einfuhren von der Steuer befreit werden.

10. Es hat sich die Frage gestellt, ob die in den Ziffern 5 und 6 des Artikels 15 der sechsten Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen auch die Lieferung von Schiffen und Luftfahrzeugen betreffen, die zum Abwracken bestimmt sind. Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird jede Unsicherheit in dieser Hinsicht beseitigt, und er bestätigt die bereits von mehreren Mitgliedstaaten befolgte Praxis.
11. Der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 4 entspricht, nach Verabschiedung der achten Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 (1), nicht mehr der heutigen Lage. Der vorgeschlagene neue Wortlaut enthält die erforderlichen Anpassungen.
12. Unterschiedliche Auslegungen sind im Zusammenhang mit der Anwendung des Begriffs "Umsatz" bezüglich der Devisen- und Wertpapiertransaktionen festzustellen, deren Betrag gemäß Artikel 19 der sechsten Richtlinie im Nenner des Bruchs zu berücksichtigen ist, der den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs zum Ausdruck bringt. In den meisten Mitgliedstaaten herrscht allerdings die Ansicht vor, man solle nur die Bruttospanne für diese Transaktionen berücksichtigen; legt man diesen Begriff zugrunde, dann läßt sich vermeiden, daß der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs der Banken und Finanzinstitute im umgekehrten Verhältnis zum Anstieg der Notierungen auf dem Finanzmarkt sinkt.

Die vorgeschlagene Änderung an Artikel 19 der sechsten Richtlinie wird diesem Anliegen gerecht.
13. Nach Artikel 34 der sechsten Richtlinie ist die Kommission verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems vorzulegen. Die Erfahrung zeigt, daß eine solche Zeitspanne zu kurz ist, um ein begründetes Urteil hierüber abgeben zu können. Ein Zeitraum von fünf Jahren, wie er auch in Artikel 28 vorgesehen ist, erscheint in Anbetracht des Gegenstands des Berichts viel eher angemessen.

(1) ABL. L 331 vom 27.12.1979

Mit der Vorlage eines Vorschlages für eine neunzehnte Mehrwertsteuerrichtlinie an den Rat möchte die Kommission hervorheben, daß die in den Punkten 1 bis 12 vorgeschlagenen Änderungen es ermöglichen werden, den Mechanismus der Erhebung der Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer erheblich zu verbessern.

★

★

★

VORSCHLAG FÜR EINE NEUNZEHNTE RICHTLINIE DES RATES
ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER
MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN, ZUR
ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 77/388/EWG
- GEMEINSAMES MEHRWERTSTEUERSYSTEM

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Auslegungsunterschiede bezüglich der Territorialität bestimmter
Beförderungsleistungen im Luft- und Seeverkehr müssen beseitigt werden.

Die in Artikel 9 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates (1) verwendete Begriffe der
"festen Niederlassung" und "Beförderungsmittel" sind genauer festzulegen.

Die Möglichkeit, als Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr den in den
Zollverordnungen definierten Wert zu benutzen, ist mit dem in der
Gemeinschaft erreichten Integrationsgrad und dem Ziel einer Stärkung
des Binnenmarktes nicht mehr vereinbar.

(1) ABL. L 145 vom 13.6.1977, S. 1

Um eine einheitliche Anwendung der Steuerbefreiungen für Krankenhausbehandlung und ärztliche Heilbehandlung, für bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen sowie für bestimmte kulturelle Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muß der Inhalt dieser Steuerbefreiungen genau festgelegt werden.

Eine Steuerbefreiung des künstlerischen Schaffens stellt eine Möglichkeit dar, die Entwicklung des Kulturschaffens und der Verbreitung der Kultur zu fördern, ohne Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen, wenn sie sich auf die Künstler beschränkt, die Originalwerke schaffen.

Die Inanspruchnahme des in Artikel 13 Buchstabe c der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen Optionsrechts kann Schwierigkeiten zur Folge haben, wenn sie Dienstleistungen von Finanzinstituten betrifft, die Kreditkarten oder andere ähnliche Dokumente ausgeben oder verwalten; diese Dienstleistungen sind daher von dem Optionsrecht auszuschließen.

Die fehlende Steuerbefreiung bei der Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen oder der Drucksachen, die anlässlich einiger europäischer oder nationaler Wahlen von als solchen anerkannten politischen Organisationen verteilt werden, sowie der Briefmarken, die innerhalb eines Mitgliedstaates gültige Postwertzeichen sind, führt zu Unterschieden in der steuerlichen Behandlung; derartige Steuerbefreiungen müssen folglich vorgesehen werden.

Die in Artikel 15 der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehene Steuerbefreiung ist auf die zum Abwracken bestimmten Schiffe und Luftfahrzeuge auszuweiten.

Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG ist so zu ändern, daß der Richtlinie 79/1072/EWG des Rates (1) Rechnung getragen wird. Rechnung getragen wird.

Die in Artikel 19 der Richtlinie 77/388/EWG festgelegten Regeln für die Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs sind an die besonderen Erfordernisse einiger Bank- und Finanztransaktionen anzupassen.

(1) ABL. L 331 vom 27.12.1979, S. 11

Alle diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der eigenen Mittel gemäß dem Beschluß 70/243/EGKS/EWG/Euratom des Rates (1) stärker zu vereinheitlichen.

Der in Artikel 34 der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehene Zeitraum für die Vorlage des Berichts über das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ist zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABL. L 94 vom 28.4.1970, S. 19

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender Text angefügt:
"eine See- oder Flugreise gilt als völlig innerhalb des Landes zurückgelegt, wenn sich Abreise- und Ankunftsort in diesem Lande befinden und kein Zwischenaufenthalt in einem anderen Lande vorgenommen wird."

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

- "4.a) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "feste Niederlassung" bezeichnet jede feste Einrichtung eines Steuerpflichtigen, auch wenn darin kein steuerbarer Umsatz getätigt wird.
b) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Beförderungsmittel" gilt auch für Paletten und Container sowie für Ausrüstungen und Vorrichtungen, die bei der Ausführung eines Beförderungs- oder Schleppvertrags gezogen oder geschoben werden können."

2. Artikel 11 Buchstabe B Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2- Zur Festlegung der Besteuerungsgrundlage können die Mitgliedstaaten bei den Gegenständen, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags erfüllen, den Zollwert gemäß den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen berücksichtigen."

3. Artikel 13 Buchstabe A Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
"b) die Krankenhausbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung sowie die mit ihnen eng verbundenen Umsätze, die von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden;"

b) Buchstabe m) wird der Text "bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen" durch den Text "die Dienstleistungen in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung" ersetzt.

c) Buchstabe n) erhält folgende Fassung:

"n) die folgenden Dienstleistungen sowie die eng damit verbundenen Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen erbracht werden:

- Dienstleistungen, die Bibliotheken, Archive und Dokumentationsstellen der Öffentlichkeit erbringen;
- Besuche von Museen, Galerien, Pinakotheken, Denkmälern, historischen Stätten, botanischen und zoologischen Gärten;
- Theateraufführungen, musikalische und choreographische Veranstaltungen sowie Filmvorführungen;
- Veranstaltung von Ausstellungen und Vorträgen."

d) Die beiden Buchstaben "r" und "s" mit folgendem Wortlaut werden angefügt:

"r) die Lieferung folgender Kunstwerke durch den Künstler, der sie geschaffen hat:

- Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, einschließlich Kopien, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse und gewerbliche Zeichnungen;
- Handdrucke, die vom Künstler signiert und numeriert und von Stein, Platten oder anderem vollständig handgearbeiteten Material abgezogen sind;
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, ausgenommen serienweise hergestellte Reproduktionen und kunsthandwerkliche Gegenstände kommerziellen Charakters;
- nach von Künstlern gelieferten Originalentwürfen handgearbeitete Tapisserien, höchstens jedoch ein Exemplar je Werk;
- Originalkeramikerzeugnisse und Mosaiken auf Holz.

s) die Dienstleistungen, die darin bestehen, daß Schauspieler, Musiker, Tänzer und andere darstellende Künstler dem Publikum ihre Kunst darbieten, sowie die Dienstleistungen der Autoren, Komponisten und Schriftsteller.

4. Im zweiten Absatz von Artikel 13 Buchstabe C wird folgender Satz angefügt:

"Das Optionsrecht zugunsten der in B-d) genannten Umsätze kann nicht für die Dienstleistungen von Finanzinstituten gewährt werden, die Kreditkarten oder andere ähnliche Dokumente ausgeben bzw. verwalten."

5. In Artikel 14 Absatz 1 werden die Buchstaben k) und l) mit folgendem Wortlaut angefügt:

"k) die Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen die Staaten, die internationalen Organisationen, die öffentlichen Körperschaften und die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten als solche offiziell anerkannten politischen Organisationen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anlässlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen;

l) die Einfuhr neuer Briefmarken, die innerhalb eines Mitgliedstaates gültige Postwertzeichen sind und von der Postverwaltung eines Mitgliedstaates versandt werden."

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) in Ziffer 5 wird folgender Satzteil angefügt:

"diese Steuerbefreiung wird auf zum Abwracken bestimmte Schiffe ausgedehnt.";

b) in Ziffer 6 wird folgender Satzteil angefügt:

"diese Steuerbefreiung wird auf zum Abwracken bestimmte Luftfahrzeuge ausgedehnt."

7. Der Wortlaut des Artikels 17 Absatz 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"4. Für Steuerpflichtige eines anderen Mitgliedstaates, die keinen steuerbaren Umsatz innerhalb des Landes tätigen, erfolgen die Erstattungen nach Maßgabe der Richtlinie 79/1072/EWG des Rates

für Steuerpflichtige eines anderen Mitgliedstaates, die innerhalb des Landes steuerbare Umsätze tätigen, für die der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Ziffer 1 Buchstabe a) benannte Steuerschuldner nur eine andere Person als der Steuerpflichtige sein kann, erfolgen die Erstattungen nach einem ähnlichen Verfahren wie dem der vorgenannten Richtlinie.

Im Falle der Steuerpflichtigen, die nicht innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, können die Mitgliedstaaten die Erstattung ausschließen oder von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen(1) .

* ABl. Nr. L 331 vom 27.12.1979, S.11 "

8. In Artikel 19 wird im zweiten Gedankenstrich von Absatz 1 folgender Text angefügt:

"Bei den nach Artikel 13-B-d Ziffern 4 und 5 von der Steuer befreiten Umsätzen von Devisen und Wertpapieren wird der im Nenner zu berücksichtigende Betrag um den Anschaffungswert vermindert; dieser Betrag hat gegebenenfalls die Provision und die dem Käufer belasteten Kosten zu umfassen. Kann der Steuerpflichtige den Anschaffungswert nicht bestimmen, dann kann er stattdessen den Anschaffungswert von Devisen oder Wertpapieren verwenden, die im gleichen Zeitraum erworben wurden, wenn es sich um Devisen bzw. Wertpapiere der gleichen Art wie der verkauften handelt."

9. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

"Artikel 34"

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament nach Konsultation der Mitgliedstaaten alle fünf Jahre einen Bericht über das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in den Mitgliedstaaten vor."

10. Anhang F wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe mit Ausnahme der ärztlichen oder arzttähnlichen Heilberufe, sofern es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B der zweiten Richtlinie des Rates vom 11. April 1967 ahndelt;"

(1) Dieser Text stammt aus dem bisherigen Absatz 4, der bis zur Verabschiedung der 13. Richtlinie beizubehalten ist.

b) Nummer 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1987 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident